

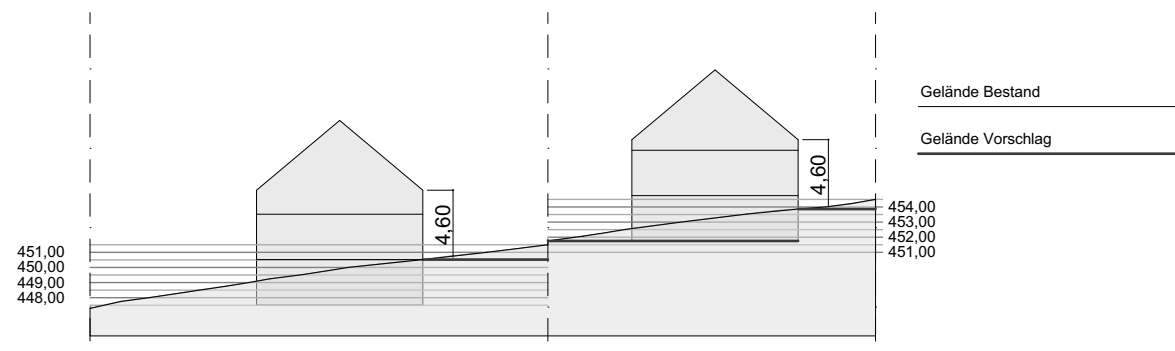
2. B-PANÄNDERUNG BURGHAUSEN NORD  
KIRCHDORF A.D. AMPER

FLURNUMMERN: #509/2, 509/4, 511/4 TEILFLÄCHEN 705, 767, 502, 510, 510/5, 511/3, 498, 498/4  
ALLE GEMARKUNG #KIRCHDORF

PLANZEICHNUNG



SCHEMASCHNITT A - A



LANDKREIS FREISING

BEBAUUNGSPLAN  
2. BBP-ÄNDERUNG BURGHAUSEN NORD

DIE GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER ERLÄSST GEMÄSS

- § 2 Abs. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) NEUGEFAST IN DER DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.12.2023 (BGBl. I S. 394).
- § 11 BNatSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 4 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHÖHUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 87 VOM 04.06.2024 (GVBl. S. 89) UND § 18 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 28.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 08.05.2024 (BGBl. 2024 I NR. 153).
- ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. AUGUST 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 6 VOM 4. JUNI 2024 (GVBl. S. 98).
- ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 13a ABS. 2 DES GESETZES VOM 24. JULI 2023 (GVBl. S. 371).
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) NEUGEFAST DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786; ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBREITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanZV) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), DIE ZULETZT DURCH § 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) GEÄNDERT WORDEN IST, DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 10.11.1997 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS "BURGHAUSEN NORD" UND DIE 1.ÄNDERUNG, RECHTSKRÄFTIG SEIT 01.02.2001, SIND BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUR URFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES BURGHAUSEN UND DER 1.ÄNDERUNG SIND FETT GEKENNZEICHNET UND BEZIEHEN SICH AUSSCHLIESSLICH AUF DIE PARZELLEN 1-4.

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN  
<----- SIEHE PLANZEICHNUNG M 1:500

B ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN

- 1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- 1.2 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER URFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- 1.3 BAUGRENZE MIT MASSANGABE IN METERN
- 1.4 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN; GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 1.5 DIE FESTGESETZTE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE FÜR HAUPTANLAGEN DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN, DER IN § 19 ABS. 4 SATZ 1 BauNVO BEZEICHNETEN ANLAGEN UM BIS ZU EINER MAXIMALEN GRUNDFLÄCHENZAH VON 0,6 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 1.6 FIRSTRICHTUNG DER ZU PLANENDEN GEBÄUDE
- 1.7 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- 1.8 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- 1.9 FU FUSSWEG
- 1.10 FE FELDWEG
- 1.11 entf. BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGBIET GEM. §4 BauNVO FESTGESETZT
- 1.12 WA ZUGELASSEN SIND DOPPELHÄUSER, S. PUNKT 1.13
- 1.13 entf. HÖCHSTMASS DER GRUNDFLÄCHE IN QM FÜR EINZELHÄUSER INNERHALB EINER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 1.14 GR 88 HÖCHSTMASS DER GRUNDFLÄCHE IN QM FÜR DOPPELHÄUSER INNERHALB EINER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 1.15 od OFFENE BAUWEISE, ZUGELASSEN SIND DOPPELHÄUSER
- 1.16 HÖHENFESTSETZUNG MIT ANGABE DER HÖHE IN METERN Ü NN
- 1.17 FESTSETZUNGEN GRÜNONNUNG IN PLANZEICHEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 2.ÄNDERUNG
- 1.18 BAUMPFLANZUNG, ARTEN NACH ARTENLISTE 3.3.2. DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES
- 1.19 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 1.20 S SPIELPLATZ
- 1.21 ORTSRANDGRÜNONNUNG, PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- 1.22 ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND

2.0 PLANZEICHEN FÜR HINWEISE

- BÖSCHUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 509/2 FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- HÖHENSCHICHTLINIEN (IN METERN ÜBER N.N.)
- 1 NUMMER DER PARZELLE

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- 1.1 DIE ABSTANDSFLÄCHEN IN DER BmBfO SIND AUCH DANN EINZUHALTEN, WENN DURCH DIE FESTSETZUNGEN DIESSES BEBAUUNGSPLANES EINE UNTERSCHREITUNG MÖGLICH WÄRE.
- 1.2 PRO WOHNGEBÄUDE DÜRFEN MAX. ZWEI WOHNHEINHEITEN ERRICHTET WERDEN.
- 1.3 DIE GEMEINDLICHE STELLPLATZSATZUNG IST IN DER AKTUELL GÜLTIGEN FASSUNG EINZUHALTEN.
- 2.0 BAULICHE GESTALTUNG
- 2.1 DÄCHER DER WOHNGEBÄUDE:
  - DACHFORM: SATTELDACH (SYMMETRISCH)
  - DACHNEIGUNG: 38 - 40 GRAD
  - DACHDECKUNG: ZIEGELWARE BZW. BETONDACHSTEINE NATURROT
  - DACHAUFBAUTEN: OFFNUNGEN IM DACH DÜRFEN ZUSAMMEN EINE BREITE VON MAX. 1/3 DER HAUSLÄNGE HABEN. EINZELNE DACHGAUBEN SIND BIS ZU 1,60 M BREITE ZULÄSSIG. ZWISCHENHÄUSER BZW. TRAUFGIEBEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
  - DACHVORSPRÜNGE: ORTGANG MAX. 75 CM, TRAUFE MAX. 60 CM
- 2.2 DÄCHER DER GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE
  - DACHFORM: SATTELDACH (SYMMETRISCH)
  - EXTENSIV BEGRÜNTES FLACHDACH
  - DACHNEIGUNG: 38 - 40 GRAD (WIE WOHNHAUS)
- 2.3 WANDHÖHEN
  - DIE WANDHÖHE DES WOHNGEBÄUDES AB DEM BEZUGSPUNKT BETRÄGT MAXIMAL 4,60 M.
  - BEZUGSPUNKT
    - DIE WANDHÖHE AUF DEN PARZELLEN WIRD AB DEM MARKIERTEN HOHENBEZUGSPUNKT (B. PUNKT 1.14) BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT GEMESSEN.
- 2.4 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS MAX. 2,00 M ZULÄSSIG.
- 2.5 DIE HAUSKÖRPER SIND KLAR RECHTECKIG UND MÖGLICHT OHNE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE ZU PLANEN.
- 2.6 STÜTZWÄNDE SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 2,00 M MÖGLICH. EINFRIEDRUNGEN SIND OHNE SOCKEL AUSZUFÜHREN.
- 3.0 GRÜNONNUNG
  - DIE FESTSETZUNGEN DER GRÜNONNUNG DES SEIT DEM 10.11.1997 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS "BURGHAUSEN NORD" UND DIE 1.ÄNDERUNG, RECHTSKRÄFTIG SEIT 01.02.2001, SIND BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1.1 DIE STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE KIRCHDORF IST IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG ANZUWENDEN.
- 1.2 STROMVERSORGUNG:
  - DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DIE EVU (ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN) ANGESCHLOSSEN. ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT WERDEN DIE VERTEILERSCHRÄNKE FÜR DIE EVU, FERNSEHLEITUNGEN, KABELFERNSEHEN UND STRASSENBELEUCHTUNG NACH DER FESTLEGUNG DER VERSORGUNGSSTRÄGER IN DIE ZÄUNE INTEGRIERT.
- 1.3 TRINKWASSERVERSORGUNG:
  - SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE SOWIE ABWASSERBESITZUNG ANGESCHLOSSEN SEIN.
- 1.4 WASSERWIRTSCHAFT
  - 1.4.1 PLANUNG
    - ES IST GRUNDSÄTZLICH MIT DEN BAUANTRAGSUNTERLAGEN EIN ENTWÄSSERUNGS- ENGABEPLAN MIT DARSTELLUNG DER ABLEITUNG VON REGEN- UND SCHMUTZWASSER BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG VORZULEGEN. DAS GRUNDSTÜCK IST SO ZU GESTALTEN DASS ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER NICHT AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRUND ODER AUF ANGRENZENDE PRIVATGRUNDSTÜCKE GELANGEN KANN.
  - 1.5 AUF DIE PFLICHT ZUR BEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DES BUNDESBODEN- SCHUTZGESETZES (BBodSchG) UND DER BODENSCHUTZRECHTLICHEN REGELUNGEN (BBodSchV) WIRD HINGEWIESEN. DES WEITEREN SIND DIE GRUNDSÄTZE ZUM SPARSAMEN UND SCHÖNENDEN UMGANG MIT BODEN UND ZUM SCHUTZ DES OBERBODENS ZU BERÜCKSICHTIGEN. DER NACHWEIS KANN ÜBER EIN BODENMANAGEMENTKONZEPT ERFOLGEN. UNBELASTETE BÖDEN SIND WIEDERZUVERWENDEN.
  - 1.6 DIE MASSNAHME- UND PRÜFWERTE DER BUNDESBODENSCHUTZVERORDNUNG FÜR WOHNGBIETE SIND EINZUHALTEN. SOLLTEN BEI BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN ODER AUSBAUBEREITEN ORGANISCHES AUFGELICHTEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT FREISING, S.G. 41, ALTLASTEN, GEM. ART. 1 BmBodSchG, ZU BENACHRICHTIGEN. DIE VORGABEN DES BmBodSchG SIND HINRICHTLICH SEPARIERUNG, UNTERSUCHUNG UND ENTSORGUNG AUF BELASTETE BÖDEN ANZUWENDEN.

1.7 ALLGEMEINE BELANGE DES ABWEHENDEN BRANDSCHUTZES:

- 1.7.1 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECHNISCHEN REGELN DES DEUTSCHEN VEREINS DES GAS- UND WASSERFACHES e.V. (DVGW) - ARBEITSBLÄTTER W 331 UND W 405 - AUSZUBAUEN. GEGEBENFALLS IST DER LÖSCHWASSERBEDARF NACH DEM ERMITTLUNGS- UND RICHTWERTVERFAHREN DES EHEM. BAYER. LANDESAMTS FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ZU ERMITTELEN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZEICHNEN. ZUR SICHERUNG DER ERSTMASSNAHMEN BEI DER BRANDBEKÄMPFUNG IST IN EINER MAXIMALEN ENTFERNUNG VON 75 m ZUM OBJEKT EINE WASSERENTNAHMESTELLE EINZUPLANEN
- 1.7.2 DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE HINRICHTLICH DER FAHRBAHNBREITE, KURVENKRÜMMUNGSRADII USW. MIT DEN FAHRZEUGEN DER FEUERWEHR JEDERZEIT UND UNGEHINDERT BEFAHREN WERDEN KÖNNEN. DIE TRAGFAHIGKEIT MUSS DAZU FÜR FAHRZEUGE BIS 16 T (ACHSLAST 10 T) AUSGELEGT SEIN. HIEZU WIRD AUCH AUF DIE DM 14.000 FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN VERWIESEN. ES MUSS INSBESONDERE GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS GEBÄUDE GANZ ODER MIT TEILEN IN EINEM ABSTAND VON HÖCHSTENS 50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERREICHBAR SIND. BEI SACKGASSEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE SOG. WENDHAMMER AUCH FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE BENUTZBAR SIND. ZUR UNGEHINDERTEN BENÜTZUNG IST EIN WENIGER ABSTAND VON DEN MESSEUR VON MIN. 18 m FÜR FEUERWEHREINSÄTZE MIT EINER DREHLEITER (DLK) 23- 12 EIN DURCHMESSER VON MIN. 21 m ERFORDERLICH. GEGEBENFALLS SIND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN (HALTVERBOT) ZU VERFÜGEN.
- 1.7.3 AUS AUFWENTHALTSRÄUMEN VON NICHT ZU EBENER ERDE LIEGENDEN GESCHOSSEN MUSS DIE RETTUNG VON PERSONEN ÜBER ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE RETTUNGSWEGE GEWÄHRLEISTET SEIN. BEI BAULICHEN ANLAGEN OHNE BESONDERE ART UND NUTZUNG UND EINER BAUHÖHE UNTERHALB DER HOCHHAUSGRENZE KANN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG AUCH ÜBER DIE LEITERN DER FEUERWEHR SICHERGESTELLT WERDEN, WENN DIE FEUERWEHR ÜBER DAS ERFORDERLICHE RETTUNGSGERÄT (Z.B. DREHLEITER DLK) 23-12 o.ä.) VERFÜGT. SOFERN INNERHALB DER HILFSTRIST VON 10 MINUTEN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG ÜBER ENTSPRECHEND AUSREICHENDE LEITERN DER FEUERWEHR NICHT SICHERGESTELLT WERDEN KANN, SIND ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE BAULICHE RETTUNGSWEGE (NOTWENDIGE TREPPEN) ERFORDERLICH.
- 1.7.4 BEI AUFWENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITERBAR SEIN (ZWEITER RETTUNGSWEG).
- 1.8 DAS VORHANDENE UND FERTIGE GELÄNDE IST IN DEN BAUANTRÄGEN, IN DEN ANSICHTEN SOWIE IM ERDGESCHOSGRUNDRISS UND IN DEN SCHNITTEN MIT KOTIERUNG DARZUSTELLEN.
- 1.9 UNVERMEIDBARE LÄRM-, STAUB- UND GERUCHSEMISSIONEN DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN (Z.B. NACHTARBEIT ZUR ERNTEZEIT) SIND ZU DULDEN.
- 1.10 DIE GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER BEKENNT SICH ZU DEN ZIELEN DES NATUR- UND KLIMASCHUTZES. DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN WIRD DAHER DIE NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (Z.B. PHOTOVOLTAIK, SOLARTHERMIE, GEOTHERMIE USW.) EMPFOHLEN UND IST DER NUTZUNG NICHT REGENERATIVER ENERGIEN VORZUZIEHEN. BEI DER ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SIND DIE GELTENDEN VORGABEN DES GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG) BZW. DIE GELTENDE ENERGIEPASSVERORDNUNG (EPEV) ZU BEACHTEN. BEI DER ORIENTIERUNG DER GEBÄUDEFLÄCHEN UND DEREN BAULICHER GESTALTUNG SOLL DER EINSAZ VON SOLARTHERMIE- UND PHOTOVOLTAIK FRÜHZEITIG PLANERISCH BERÜCKSICHTIGT WERDEN. DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) UND DACHDURCHDRINGUNGEN (Z.B. ENTLÜFTUNGEN) SÖLLEN DAHER AUF DAS TECHNISCH NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT UND AUF SOLAR NICHT NUTZBARE DACHSEITE NORDEN ANGEORDNET WERDEN.
- 1.11 AUFGEFUNDENE BODENDENKMÄLER SIND GEMÄSS ART. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZULEGEN. DIE AUFGEFUNDENEN GEGENSTÄNDE UND DER FUNDORT SIND BIS ZUM ABLAUF VON EINER WOCHE NACH DER ANZEIGE UNVERÄNDERT ZU BELASSEN.
- 1.12 DIE ABFALLSATZUNG DES LANDKREISES FREISING IST ZU BEACHTEN.

E VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM ..... GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB DIE 2. B-PANÄNDERUNG BURGHAUSEN NORD BESCHLOSSEN. DER AUFWESTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- 2. ZU DEM ENTWURF DER 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHE BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... BETEILIGT.
- 3. DER ENTWURF DER 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- 4. DIE GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- KIRCHDORF A.D. AMPER, DEN .....
  - SIEGEL-.....
  - UWE GERLSBECK
  - ERSTER BÜRGERMEISTER
- 5. DAS LANDRATSAMT FREISING HAT DIE 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BESCHIED VOM ..... AZ ..... GEMÄSS § 10 ABS. 2 BauGB GENEHMIGT.
- 6. AUSGEFERTIGT:
  - KIRCHDORF A.D. AMPER, DEN .....
    - SIEGEL-.....
    - UWE GERLSBECK
    - ERSTE BÜRGERMEISTER
- 7. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM ..... GEMÄSS § 10 ABS. 3 HAUSSATZ 2 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGESTELT UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DIE 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DIE §§ 214 UND 215 BauGB WIRD HINGEWIESEN.
- KIRCHDORF A.D. AMPER, DEN .....
  - SIEGEL-.....
  - UWE GERLSBECK
  - ERSTER BÜRGERMEISTER

BLATT 1

GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER  
LANDKREIS FREISING

2. B-PANÄNDERUNG  
BURGHAUSEN NORD

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM  
GRÜNONNUNGSPLAN  
M 1:1000 BLATT 1

ENTWURF  
GESATZT

10.12.2024

WACKER  
ARCHITEKT - STADTPLANER

UWE GERLSBECK  
ERSTER BÜRGERMEISTER